

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Aufgrund der §§ 2, 18,19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Thür. Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2294) und § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 10.12.2024 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 313 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 412 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 10.02.2025




Pampel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, z.B. unter Verwendung der

Anschrift: Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Straße der Einheit 6
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf,

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 10.02.2025



Pampel
Bürgermeisterin

Tag der Bereitstellung: 11.02.2025

Ort der Bereitstellung:

<https://www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/satzungsrecht>